



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 28.03.2014 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

- 108.** Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002)
- 109.** Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- 110.** Zielvereinbarungen zwischen Fakultäts-/Zentrumsleitung und Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler
- 111.** Habilitation
- 112.** Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 113.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Philosophie (A 033 541) für das Bachelorstudium Philosophie (A 033 541, Version 2011)
- 114.** Aufhebung der Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien

WAHLEN

- 115.** Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- 116.** Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien
- 117.** Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien
- 118.** Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 119.** Erteilung der Lehrbefugnis

SATZUNG

108. Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Qualitätssicherung (§ 19 Abs. 2 Z 3 Universitätsgesetz 2002)“ (MBI vom 10. März 2005, 20. Stück, Nr. 108) wird wie folgt geändert:

Grundsätze

§ 1. Die Universität Wien baut gem. § 14 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ein Qualitätssicherungssystem auf. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Qualitätssicherung betrifft alle Einrichtungen, Aufgaben und Tätigkeiten der Universität Wien, insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung.
2. Die Qualitätssicherung berücksichtigt die Spezifika der an der Universität Wien vertretenen Fächer, Aufgaben und Tätigkeiten.
3. Verwandte Tätigkeitsbereiche sind in der Regel gemeinsam zu evaluieren. Thematische Evaluierungen sind verstärkt durchzuführen.
4. Die Universität Wien betreibt Qualitätssicherung nach internationalen Standards.
5. "Vergleichende" Evaluierungen im Verbund mit anderen Universitäten im In- und Ausland sollen verstärkt erfolgen.
6. Den Fakultäten sowie der Universität insgesamt dienen die gegebenenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beiräte (Scientific Advisory Boards) als beratende Institutionen für den Prozess der Qualitätssicherung.
7. Die Ergebnisse der Evaluierungen sind nach Stellungnahme der Betroffenen und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen zu publizieren.
8. Die Universität Wien orientiert sich bei der Durchführung von Evaluierungen an den jeweils aktuellen Standards europäischer Evaluationsagenturen.

Aufgabe und Ziel der Qualitätssicherung an der Universität Wien

§ 2. (1) Die Aufgabe der Qualitätssicherung ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die universitäre Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung. Diese Information dient primär zur Unterstützung von organisatorischen und inhaltlichen Verbesserungen an der Universität.

(2) Das System der Qualitätssicherung soll zur Erreichung der Entwicklungsziele der Universität Wien dienen.

Evaluierungsplan

§ 3. (1) Bis spätestens Dezember jeden Jahres informiert das Rektorat den Senat über den Evaluierungsplan des darauf folgenden Jahres sowie über die im siebenjährigen Zyklus geplanten Evaluierungen.

(2) Der Evaluierungsplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

Evaluierungszyklus

§ 4. (1) Alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten und damit die Leistungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.

(2) Alle Dienstleistungseinrichtungen und die anderen administrativen Einheiten sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.

(3) Im begründeten Anlassfall, z. B. auf Anregung des Senats, der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit oder einer Subeinheit oder auf Anregung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Fakultäts-, Zentrums- oder Studienkonferenz, kann das Rektorat Evaluierungen auch außerhalb des Evaluierungsplans durchführen.

Evaluatorinnen und Evaluatoren

§ 5. (1) Die Evaluation der wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist von entsprechend ausgewiesenen Persönlichkeiten, in der Regel aus dem Ausland, durchzuführen, die in keiner Weise befangen sind, ein objektives Urteil zu fällen.

(2) Die Zahl der Evaluatorinnen und Evaluatoren je evaluierter Einheit ist nach Maßgabe der Erfordernisse (Heterogenität der wissenschaftlichen Bereiche, Größe der zu evaluierenden Einheit) und der Sparsamkeit nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der zu evaluierenden Einheiten festzulegen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der zu evaluierenden Einheit hat das Recht, geeignete Personen als Evaluatorinnen und Evaluatoren vorzuschlagen. Die Bestellung der Evaluatorinnen und Evaluatoren erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung, wobei sie oder er nicht an die Vorschläge der Leiterin oder des Leiters der zu evaluierenden Einheit gebunden ist. Die ausgewählten Evaluatorinnen oder Evaluatoren sind vor ihrer Bestellung jedoch der Leiterin oder dem Leiter der zu evaluierenden Einheit mitzuteilen. Diese oder dieser kann einzelne Personen wegen begründeter Befangenheit ablehnen.

Prozessablauf und Organisation der Evaluierung

§ 6. (1) Mit der organisatorischen Durchführung der Evaluierungen wird die Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung betraut. Durchführungen von Evaluationen haben in Kooperation mit der zu evaluierenden Einheit zu erfolgen.

(2) Die zu evaluierende Einheit erstellt unter Verwendung von quantitativen und qualitativen Daten einen Selbstevaluierungsbericht, der als Grundlage den Evaluatorinnen und Evaluatoren übermittelt wird. Diese erstellen auf Grund dieses Berichts und in der Regel nach einer Begehung ihren Bericht, der jedenfalls eine Beurteilung über und Empfehlungen an die evaluierte Einheit und das Rektorat enthält.

(3) Die evaluierte Einheit hat das Recht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen, ebenso haben die Evaluatorinnen und Evaluatoren das Recht, auf diese Stellungnahme zu antworten.

(4) Die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen sind von allen zuständigen Einheiten der Universität Wien bereitzustellen.

(5) Die Berichte sind den zuständigen Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Evaluierungskriterien

§ 7. (1) Bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind alle Leistungen in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie alle sonstigen im Interesse der Universität gelegenen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Für die Evaluierung der Leistungen im Bereich der Forschung sind die Spezifika der Fächer zu berücksichtigen. Es sind insbesondere Kriterien zu verwenden, die das Ausmaß an Forschungsaktivitäten, den Forschungsoutput sowie den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Impact messen. Die Universität Wien orientiert sich dabei an den jeweils aktuellen Standards europäischer Evaluationsagenturen.

(3) Bei der Evaluierung der Leistungen im Bereich der Lehre sind insbesondere die erworbenen Kompetenzen (learning outcomes), die Lehrbelastung, die Lehrorganisation und die Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden zu berücksichtigen.

(4) Bei der Evaluation von Organisationseinheiten (Fakultäten, Zentren) und Subeinheiten sind insbesondere der Informationsfluss, die Entscheidungsabläufe, die Nachwuchsförderung, die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Mitteleinsatz und der Beitrag zur Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 8. (1) Die Ergebnisse der Evaluierung sind, unter Beachtung von Abs. 2, in geeigneter Form (aggregiert) zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse ist auf alle Fälle darauf zu achten, dass die Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen gewahrt bleiben.

(3) Personenbezogene Ergebnisse der Evaluierung sind an die zuständigen Universitätsorgane weiter zu leiten.

(4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evaluierten Einheit sind die Berichte der Evaluierung zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung der Ergebnisse

§ 9. (1) Die Ergebnisse der Evaluierungen bilden eine Grundlage für Entscheidungen der Universitätsorgane, insbesondere für die Zielvereinbarungen und für die Entwicklungsplanung.

(2) Im Rahmen der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen den wissenschaftlichen Organisationseinheiten und dem Rektorat hat die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheit einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Evaluatorinnen und Evaluatoren zu legen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind bei den individuellen Zielvereinbarungen zwischen den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal zu berücksichtigen.

In-Kraft-Treten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

(2) § 1 Z 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 108 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

109. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates den nachstehenden Satzungsteil „Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ beschlossen:

Bestellung

§ 1. Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein ganzes wissenschaftliches Fach an der Universität Wien auf bestimmte Zeit verleihen.

Voraussetzung für die Bestellung

§ 2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie didaktischer Fähigkeiten in einem für eine Professur erforderlichen Ausmaß.

Verfahren

§ 3. (1) Die Dekanin oder der Dekan der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (die Leiterin oder der Leiter des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), der zumindest halbbeschäftigten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (venia docendi) sowie der assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) des zuständigen Fachbereichs beim Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an eine bestimmte Person anregen.

(2) Dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) sind folgende Unterlagen über die betreffende Wissenschaftlerin oder den betreffenden Wissenschaftler anzuschließen:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
3. Publikationsliste,
4. Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. Nachweise zur didaktischen Eignung, einschließlich einer Stellungnahme oder eines Gutachtens der Studienvertretung;
6. zwei Gutachten von (im Regelfall externen) Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Eignung für eine Honorarprofessur.

(3) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die zumindest halbbeschäftigten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die assoziierten Professorinnen und Professoren sowie die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter des Fachbereichs haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen.

(4) Ein Beschluss des Rektorats auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Im Verleihungsbescheid des Rektorats sind das wissenschaftliche Fach sowie die Organisationseinheit festzulegen, der (denen) die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird.

(6) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß § 1 oder gemäß UOG 1993 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Organisationseinheit (Abs. 5) und mit Zustimmung des Senats auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 4. (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).

(2) Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der Universität Wien selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie wissenschaftliche Arbeiten (§§ 80 bis 82 Universitätsgesetz 2002) zu betreuen und zu beurteilen. Die Universität Wien erwartet, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die ihnen verliehene Lehrbefugnis regelmäßig ausüben.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit die Einrichtungen der Universität Wien für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität Wien begründet, es erwächst dadurch kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

(5) Die Abgeltung der im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten richtet sich nach den für Privatdozentinnen und Privatdozenten jeweils geltenden Bestimmungen der Universität Wien.

Widerruf

§ 5. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor wieder entziehen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zwei Jahre hindurch unbegründet keine Lehrtätigkeit an der

Universität Wien ausübt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ein Verhalten setzt, durch das sie oder er sich der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 6. Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

110. Zielvereinbarungen zwischen Fakultäts-/Zentrumsleitung und Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates den nachstehenden Satzungsteil beschlossen:

§ 1. (1) Die Leiterinnen und Leiter einer Organisationseinheit haben mit den der Organisationseinheit zugeordneten wissenschaftlichen Angehörigen Zielvereinbarungen abzuschließen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(2) Zielvereinbarungen mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idGF) hat die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums abzuschließen. Sie oder er kann diese Aufgabe nur an ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter delegieren. In den übrigen Fällen ist eine Delegation dieser Aufgabe auch an weitere geeignete Angehörige der Fakultät oder des Zentrums zulässig.

(3) In diesen übrigen Fällen hat die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Subeinheit die Zielvereinbarungen im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs abzuschließen, sofern die Zielvereinbarungen nicht mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit geschlossen werden.

§ 2. In der Zielvereinbarung wird die zwischen Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler und Leiterin oder Leiter der Organisationseinheit erarbeitete Übereinkunft über die von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler in einem bestimmten Zeitraum anzustrebenden bzw. zu erbringenden Leistungen in Lehre und Forschung und die Festlegung der von der Leiterin oder vom Leiter der Organisationseinheit hiezu bereit zu stellenden Ressourcen festgelegt. Sofern in der Zielvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Vereinbarungszeitraum ein Jahr.

§ 3. Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann die Zielvereinbarungen mit den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals mit Professur oder Habilitation, die den einzelnen Subeinheiten zugeordnet sind, auch im Rahmen einer Vereinbarung abschließen, die von den Mitgliedern dieser Subeinheit gemeinsam getroffen wird. In den Zielvereinbarungen sind jedenfalls die von jeder oder jedem Angehörigen der Subeinheit zu erbringenden Leistungen im Vereinbarungszeitraum, die dafür erforderlichen Ressourcen

sowie die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der einzelnen Angehörigen der Subeinheit festzulegen.

§ 4. (1) Die Zielvereinbarung hat auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund (§ 13 Universitätsgesetz 2002), dem Entwicklungsplan (§ 22 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002), den Zielvereinbarungen der Organisationseinheit mit dem Rektorat sowie den strategischen Zielen der jeweiligen Organisationseinheit und ihrer Subeinheiten aufzubauen. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und der bedarfsorientierten Planung in der Lehre sind zu berücksichtigen.

(2) Auf einen angemessenen Freiraum der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen für selbständige Forschung und Lehre ist Bedacht zu nehmen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

§ 5. (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Zugleich tritt der Satzungsteil „Zielvereinbarungen“, Mitteilungsblatt vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 14 außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

111. Habilitation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates den nachstehenden Satzungsteil beschlossen:

Habilitation

§ 1. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

Ziel der Habilitation

§ 2. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi), die in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt.

Antrag

§ 3. (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich, unter Angabe eines ganzen wissenschaftlichen Fachs gemäß § 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege eines Dekanats oder Büros des Zentrums, dem die angestrebte Lehrbefugnis fachlich zugeordnet wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das ganze wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien;
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; diese oder eine Auswahl von diesen sind entweder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger oder in 5-facher Ausfertigung vorzulegen;

- d) Nachweis über die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit, insbesondere auch unter Bezugnahme auf das ganze wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- e) eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in 5-facher Ausfertigung oder in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); eine kumulative Habilitationsschrift ist zu betiteln und der thematische Zusammenhang darzulegen; die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen;
- f) sofern an der Habilitationsschrift oder den als Habilitationsschrift kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers über ihren oder seinen Anteil an der Habilitationsschrift oder den wissenschaftlichen Arbeiten;

(3) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat den Antrag zu vergebühren.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

- 1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität;
- 2. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;
- 3. der Nachweis eines Doktorats oder einer gleichwertigen facheinschlägigen wissenschaftlichen Qualifikation;
- 4. der Nachweis der erfolgten Vergebührung (§ 3 Abs 3);
- 5. die klare Bezeichnung des ganzen wissenschaftlichen Fachs, für das die Lehrbefugnis beantragt wird (§ 103 Abs. 1 UG);
- 6. die Zugehörigkeit der beantragten Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Universität Wien (§ 103 Abs 1 UG).

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums hat den Antrag auf seine Zulässigkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 6). Unvollständige Anträge (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 5) sind zwecks Verbesserung zurückzustellen. Vollständige oder nicht fristgerecht verbesserte Anträge sind im Wege der für Personalangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung an das Rektorat weiter zu leiten. Dieses hat unzulässige Anträge zurückzuweisen, insbesondere auch dann, wenn sie sich nicht auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen oder die angestrebte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§ 103 Abs. 1 UG).

(3) Sind alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, hat das Rektorat die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums zu verständigen. Fällt die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren, so sind deren Leiterinnen bzw. Leiter zu verständigen und ist eine oder einer von ihnen mit der weiteren organisatorischen Abwicklung zu betrauen. Diese oder dieser hat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

(4) Anträge auf die Erteilung einer Lehrbefugnis, die in den fachlichen Wirkungsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren fallen, sind von der Dekanin oder dem Dekan oder der

Leiterin oder dem Leiter des Zentrums durch entsprechende Vorschläge für den Senat so aufzubereiten, dass die Einsetzung der Habilitationskommission (§ 5) und die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 6) fächerübergreifend erfolgen können.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 5. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 Universitätsgesetz 2002), die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und zumindest den ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums abgeschlossen oder mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist der besonderen Struktur der oder des für das Verfahren zuständigen Fakultät/en oder Zentrums/en und des Fachgebiets, bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen. Mit zu berücksichtigen ist, ob eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren fällt.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe der Universitätsangehörigen durch den Senat bestellt.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 6. (1) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter des Zentrums holt von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ein. Fällt eine beantragte Lehrbefugnis in den fachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Fakultäten oder Zentren, so erstreckt sich auch der Fachbereich im Sinn des § 103 Abs. 5 UG über mehr als eine wissenschaftliche Organisationseinheit. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002).

(2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, zu beauftragen. Wenn die Habilitationskommission nicht innerhalb eines Monats ab Verständigung der Einberuferin oder des Einberufers konstituiert ist, hat diese oder dieser die Gutachterinnen und Gutachter zu beauftragen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei ausgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(3) Von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten müssen im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

(4) Liegen alle Gutachten vor, benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002). Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben. Bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist hat die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber auch die Möglichkeit, selbst eingeholte Gutachten vorzulegen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation aufgrund der eingeholten Gutachten, allfälliger von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber vorgelegter Gutachten über die wissenschaftlichen schriftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 4) zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber über deren oder dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen zu führen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

(2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hiezu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, eines davon aus der Gruppe der Studierenden und eines aus der Gruppe des wissenschaftlichen Universitätspersonals, zu beauftragen, aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens abzuhaltenden Lehrtätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers schriftliche Gutachten oder Stellungnahmen über die bisherige oder im Rahmen des Verfahrens abgehaltene Lehrtätigkeit zu erstellen. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachten oder Stellungnahmen einholen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber zusätzlich Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.

(3) Die Habilitationskommission hat mit einem Beschluss zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber im beantragten Habilitationsfach den für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht hat. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber den erforderlichen Nachweis ihrer oder seiner didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Nur wenn beide Beschlüsse positiv sind, liegt ein positiver Beschluss im Sinne des § 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 über den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor. Die Entscheidung der Habilitationskommission ist zu begründen.

(4) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen.

(5) Ändert der Antragsteller oder die Antragstellerin während des Verfahrens vor der Habilitationskommission das beantragte Fach der Lehrbefugnis, so ist dies dem Rektorat im

Wege eines Dekanats oder Zentrumsbüros, dem die Habilitationskommission fachlich zuzuordnen ist, zur neuerlichen Zulässigkeitsprüfung mitzuteilen (§ 4 Abs. 2). Bejaht das Rektorat die Zulässigkeit des geänderten Antrags, so ist der Senat zu informieren. Dieser hat die fachlich geeignete Zusammensetzung der Habilitationskommission nochmals zu überprüfen (§ 5 Abs. 2). Ebenso haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats die fachliche Eignung der Gutachterinnen und Gutachter zu überprüfen (§ 6 Abs. 1). Die Habilitationskommission hat ihr Verfahren zu unterbrechen, bis Rektorat und Senat entschieden haben.

(6) Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(7) Das Rektorat hat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Beachtung der Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8. (1) Das Rektorat erlässt aufgrund der Beschlüsse der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung sowohl der wissenschaftlichen als auch der didaktischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu erteilen. Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen und/oder didaktischen Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs. 9 UG idF BGBl. I Nr. 79/2013).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität Wien mittels den der betreffenden Fakultät oder dem betreffenden Zentrum zur Verfügung stehenden Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).

Inkrafttreten

§ 9. (1) Der Satzungsteil Habilitation, veröffentlicht am 28.03.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 21. Stück, Nr. 111 tritt mit 29.03.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Satzungsteils tritt der Satzungsteil Habilitation (UG-Novelle 2009), veröffentlicht am 24. 11. 2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 5. Stück, Nr. 26, Änderung veröffentlicht am 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 39, außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

112. Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen: Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBl vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in den Fassungen MBl vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13 und MBl vom 28. November 2013, 7. Stück, Nr. 37) wird wie folgt geändert:

[...]

Beschlusserfordernisse

§ 12. (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig.

(2) Sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten und durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (einfache Mehrheit).

(3) In Habilitationsverfahren gibt bei der Entscheidung der Habilitationskommission (§ 103 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002) über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation des Habilitationswerbers oder der Habilitationswerberin die Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag.
[...]

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Die provisorische Geschäftsordnung des Senats, Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 2002/2003, Nr. 49 vom 6. 6. 2003, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(4) § 14 Abs. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 37 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) § 12 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 28.03.2014, 21. Stück, Nr. 111 tritt mit 29.03.2014 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:
Kucsko-Stadlmayer

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

113. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Philosophie (A 033 541) für das Bachelorstudium Philosophie (A 033 541, Version 2011)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Philosophie (Curriculum 2007) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Philosophie in der Version von 2011 und hat Gültigkeit für jene Studierende, die in das Bachelorstudium in der Version von 2011 umsteigen bzw. ab dem 01.12.2014 dem neuen Curriculum (Version 2011) unterstellt werden. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Philosophie (A 033 541): Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 29. Stück, Nr. 139, am 20.06.2007, im Studienjahr 2006/2007 inklusive der Änderungen (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 12. Stück, Nr. 78, am 04.02.2008, im Studienjahr 2007/2008 bzw. 17. Stück, Nr. 83, am 27.04.2010, im Studienjahr 2009/2010).

Bachelorstudium Philosophie (A 033 541) (Version 2011): Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 213, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011 inklusive der Änderung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 161, am 15.05.2013, im Studienjahr 2012/2013)

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Philosophie (A 033 541) für das Bachelorstudium Philosophie (A 033 541, Version 2011)

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Philosophie (A 033 541) (Curriculum 2007 + Änderungen 2008 bzw. 2010)	ECTS	Wird/werden anerkannt für das Bachelorstudium Philosophie (A 033 541) (Version 2011 + Änderung	ECTS
---	-------------	---	-------------

		2013)	
M 1.2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Philosophie (IK)	5	M 2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Philosophie (IK)	5
M 1.3 Griechische Terminologie (VO-L)	5	M 2.2 Griechische Terminologie (GV)	4
M 2.1 Einführung in die theoretische Philosophie (VO-L) und M 1.1 Methoden und Disziplinen der Philosophie (Ringvorlesung) (VU)	5	M 1.1 StEOP Einführung in die theoretische Philosophie (EV-L)	8
M 2.2 Einführung in die praktische Philosophie (VO-L) und M 1.1 Methoden und Disziplinen der Philosophie (Ringvorlesung) (VU)	5	M 1.2 StEOP Einführung in die praktische Philosophie (EV-L)	8
M 2.3 Lektüre-Kurs (LPS)	5	M 2.3 Lektüre-Kurs (LPS)	5
M 3.1 Grundkurs Logik (VO)	3	M 3.1 Grundkurs Logik (VO)	3
M 3.2 Übung zum Grundkurs Logik (UE)	4	M 3.2 Übung zum Grundkurs Logik (UE)	4
M 3.3 Rhetorik und Argumentationstheorie (IK)	5	M 3.3 Rhetorik und Argumentationstheorie (IK)	5
M 3.4 Sprachphilosophie (VO)	3	M 3.4 Sprachphilosophie (VO)	3
M 4.1 Geschichte der Philosophie I (Antike) (VO-L)	5	M 4.1 Geschichte der Philosophie I (Antike) (VO-L)	5
M 4.2 Geschichte der Philosophie II (Mittelalter und frühe Neuzeit) (VO-L)	5	M 4.2 Geschichte der Philosophie II (Mittelalter und frühe Neuzeit) (VO-L)	5
M 4.3 Geschichte der Philosophie III (klassische Neuzeit bis Ende 19. Jh.) (VO-L)	5	M 4.3 Geschichte der Philosophie III (klass. Neuzeit bis Ende 19.Jh.) (VO-L)	5
M 5.1 Metaphysik und Ontologie (PS)	4	M 5.1 Metaphysik und Ontologie (PS)	4
M 5.2 Metaphysik und Ontologie (VO-L oder SE)	5	M 5.2 Metaphysik und Ontologie (VO-L oder SE)	5
M 5.3 Wissen und Gesellschaft (VO-L oder SE)	5	M 5.3 Wissen und Gesellschaft (VO-L oder SE)	5
M 5.4 Erkenntnistheorie (VO)	3	M 5.4 Erkenntnistheorie (VO)	3
M 5.5 Wissenschaftstheorie (VO)	3	M 5.5 Wissenschaftstheorie (VO)	3
M 6.1 Ethik (PS)	4	M 6.1 Ethik (PS)	4
M 6.2 Ethik (VO-L oder SE)	5	M 6.2 Ethik (VO-L oder SE)	5
M 6.3 Politik, Sozialphilosophie (VO-L oder SE)	5	M 6.3 Politik, Sozialphilosophie (VO-L oder SE)	5
M 6.4 Recht und Moral (VO)	3	M 6.4 Recht und Moral (VO)	3
M 6.5 Grundlagen der angewandten Ethik (VO)	3	M 6.5 Grundlagen der angewandten Ethik (VO)	3
M 7.1 Theorie der Medien (VO-L oder SE)	5	M 7.1 Theorie der Medien (VO-L oder SE)	5
M 7.2 Philosophie der Technik (VO-L oder SE)	5	M 7.2 Philosophie der Technik (VO-L oder SE)	5
M 8.1 Interkulturelle Philosophie und Kulturhermeneutik (VO-L oder SE)	5	M 8.1 Interkulturelle Philosophie und Kulturhermeneutik (VO-L oder SE)	5
M 8.2 Außereuropäische Philosophie (VO-L oder SE)	5	M 8.2 Außereuropäische Philosophie (VO-L oder SE)	5

M 9 Geist und Sprache	max. 13	M 9 Geist und Sprache	max.13
M 10 Kunst, Kultur, Religion	max.13	M 10 Kunst, Kultur, Religion	max.13
M 11 Gegenwart	max.13	M 11 Gegenwart	max.13
M 12 Angewandte Ethik	max.13	M 12 Angewandte Ethik	max.13
M 13 Geschlecht und Gesellschaft	max.13	M 13 Geschlecht und Gesellschaft	max.13
M 14 Mensch und Natur	max.13	M 14 Mensch und Natur	max.13
M 15 Wissenschaftsphilosophie	max.13	M 15 Wissenschaftsphilosophie	max.13
Bachelorseminar I	3	Bachelorseminar I	3
Bachelorseminar II	3	Bachelorseminar II	3

§ 2. Bereits abgeschlossene Erweiterungscurricula sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls „Alternative Erweiterungen“ (max. 15 ECTS) werden für das Bachelorcurriculum (Version 2011) zur Gänze anerkannt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht zulässig. Eine neuerliche Registrierung für Erweiterungscurricula ist nicht erforderlich.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
P u h l

114. Aufhebung der Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien

Im Hinblick auf den Beschluss des Satzungsteils „Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ (Mitteilungsblatt vom 28. März 2014, 21. Stück, Nr. 109) hat das Rektorat die Aufhebung der Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 27. Juni 2013, 35. Stück, Nr. 248, beschlossen. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. März 2014 in Kraft.

Der Rektor:
E n g l
W A H L E N

115. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Donnerstag, dem 10. April 2014
in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr

am Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Universitätsring 1
(2. Stock, Stiege 8, Raum 02.70.), 1010 Wien,

statt.

Es werden gewählt:

- Acht Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- Vier Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Vier Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 15. April 2014 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Dekanin, z. Hd. Herrn Rudolf Kaisler, Universitätsring 1 (2. Stock, Stiege 8), 1010 Wien, von Montag bis Freitag von 08:00-16:00, E-Mail Adresse: rudolf.kaisler@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin, Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Montag, den 31. März 2014, 8:00 Uhr bis Montag, den 7. April, 17:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Universitätsring 1 (2. Stock, Stiege 8), 1010 Wien auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät, z.Hd. Herrn Rudolf Kaisler, Universitätsring 1 (2. Stock, Stiege 8), 1010 Wien, von Montag bis Freitag von 08:00-16:00, E-Mail Adresse: rudolf.kaisler@univie.ac.at Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Donnerstag, der 03. April 2014) schriftlich bei der Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät, z.Hd. Herrn Rudolf Kaisler, Universitätsring 1 (2. Stock, Stiege 8), 1010 Wien, von Montag bis Freitag von 08:00-16:00, E-Mail Adresse: rudolf.kaisler@univie.ac.at, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene

Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist bis Montag, der 7. April 2014) zur Einsicht am Dekanat der Katholisch Theologischen Fakultät, Universitätsring 1 (2. Stock, Stiege 8), 1010 Wien, Montag bis Freitag 8:00-16:00, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Die Dekanin leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Die Dekanin hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
Müller

116. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am **Freitag, den 11. April 2014**

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr

im **Dekanatsbesprechungszimmer der Fakultät für Chemie** der Universität Wien
(1090 Wien, Währinger Straße 42, 1. Stock, Zimmer 2123)

statt.

Es werden gewählt:

- 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

5 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, den 28. April 2014 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, E-Mail: elisabeth.frieler@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan O. Univ.- Prof. Dr. Dr. Bernhard Keppler. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Dienstag, den 1. April 2014 bis Montag, den 7. April 2014, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42 auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit vom 9:00 bis 12:00 Uhr, E-Mail: elisabeth.frieler@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 4. April 2014) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 8. April 2014) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Keppler

117. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Freitag, dem 11. April 2014

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

im Dekanat der Fakultät für Mathematik (Zimmer 11.127) der Universität Wien

(Oskar-Morgenstern-Platz 1, 1090 Wien) statt.

Es werden gewählt:

- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 28. April 2014 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Montag, den 31. März 2014 bis Montag, den 7. April, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat für Mathematik (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127), an Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 4. April 2014) schriftlich beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) an Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 8. April 2014) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127), an Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Rindler

118. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien

Am 26.März 2014 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Informatik der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

Dimitris Karagiannis
Torsten Möller
Uwe Zdun
Helmut Hlavacs

Ersatzmitglieder

Gerald Quirchmayr
Peter Reichl
Siegfried Benkner
Ivo Hofacker
Monika Henzinger
Stefanie Rinderle-Ma

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Maia Zaharieva
Wolfgang Dvorak

Ersatzmitglieder

Veronika Loitzenbauer
Renate Motschnig
Conrad Indiono
Georg Kaes
Eduard Mehofer
Hans-Georg Fill

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Manuela Schena

Ersatzmitglieder

Monika Hofer-Mozelt
Jan Stankovsky
Franz Staffel

Der Dekan:
Klas

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

119. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 24.03.2014, Zl/Habil 02/463/2012/13, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Mag. Dr. Angelika Walser** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Moraltheologie**“ erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.